

Landeskirchliche Regelungen für digitale Kirchenkreissynoden während der Corona-Pandemie

Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung von November 2020 sind durch **gelbe Markierungen** gekennzeichnet.

Stand: 11. Januar 2022

Auch nach der jüngsten, ab dem **24. November 2021** gültigen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen bleiben Kirchenkreissynoden-Tagungen als Präsenzveranstaltungen **ohne 2-G- oder 3-G-Regelungen** zulässig, wenn das Abstandsgebot eingehalten ist. Unsere allgemeinen Hinweise zur Arbeit der Leitungsgremien gelten also grundsätzlich weiter, und Kirchenkreissynoden können nach den dort aufgeführten Maßgaben in Präsenz stattfinden. Ebenfalls gilt weiterhin die „Notkompetenz“ des Kirchenkreisvorstandes bei der Haushalts- und Stellenplanung gemäß § 4 Absatz 6 der „Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften“ (HandlungsfähigkeitsVO). Danach kann für den Fall, dass coronabedingt eine oder mehrere Tagungen abgesagt werden, der Kirchenkreisvorstand diese Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen, wenn der Vorstand der Kirchenkreissynode der Aufgabenübertragung zustimmt.

Zusätzlich hat der Landessynodalausschuss mittlerweile in **zwei Erweiterungen** der HandlungsfähigkeitsVO spezielle Regelungen für digitale Kirchenkreissynoden erlassen. Das geschah nicht deshalb, weil rein digitale oder hybride Kirchenkreissynoden bisher unzulässig gewesen wären (sie waren zulässig), sondern um einen einheitlichen Rechtsrahmen zu gewährleisten, nachdem der Landessynodalausschuss auch für die Landessynode eigene Regelungen über digitale und hybride Tagungen erlassen hatte.

Seit dem Herbst 2020 haben viele Kirchenkreise ihre Synoden-Tagungen digital durchgeführt. Die meisten Beteiligten sind mit den Verfahren und Abläufen bei digitalen Tagungen mittlerweile vertraut.

Fragen und Antworten zu digitalen Kirchenkreissynoden

1. Welche technische Ausstattung brauchen die Mitglieder der Kirchenkreissynode?

Ein Notebook, ein Tablet, ein Smartphone oder einen PC mit Mikrofon und optional auch eine Kamera sowie einen E-Mail-Zugang. Erforderlich ist außerdem eine funktionierende Internetverbindung (LAN oder starkes WLAN).

Sollte kein Endgerät mit Mikrofon zur Verfügung stehen, könnte ein Mitglied die übrigen Tools der Videoplattform nutzen und sich zusätzlich per Telefon einwählen. Das Computer-Audio muss dann stumm geschaltet werden. Sollte auch keine Kamera vorhanden sein, kann das betroffene Mitglied jedoch nicht per Stimmkarte oder per Hand mit abstimmen (Alternativen sind unter Punkt 4 genannt).

2. Was ist zur Vorbereitung zu bedenken?

Es empfiehlt sich, den Mitgliedern der Kirchenkreissynode vor der eigentlichen Tagung einen „Probelauf“ einer digitalen Sitzung anzubieten, um sich an das genutzte Programm zu gewöhnen und Wortmeldungen, Abstimmungen etc. auszuprobieren. Im Kirchenkreis Leine-Solling werden mit der Einladung zur digitalen Kirchenkreissynode die nachfolgenden Hinweise für die Teilnehmer der Kirchenkreissynode verschickt, die der Kirchenkreis gern auch für andere Kirchenkreise zur Übernahme empfiehlt:

„Bedienungsanleitung Zoom

HINWEISE FÜR TEILNEHMENDE DER VIDEOKONFERENZ

Als technische Ausstattung benötigen Sie ein Laptop (möglichst mit Headset - Mikrofon/Kopfhörer), ein Tablet oder ein Smartphone. Aufgrund der Datenmenge, die benötigt wird, empfehlen wir mit einem WLAN zu arbeiten.

*Es ist für Sie einfacher, für die Videokonferenz im Programm ggf. die **Sprecheransicht** einzuschalten, damit Sie nicht die gesamten Teilnehmenden sehen, sondern nur die Person, die gerade spricht (oben rechts: Sprecheransicht / Miniaturansicht).*

*Wichtig: Die Teilnehmenden an der Videokonferenz werden gebeten, ihr **Mikrofon abzuschalten** (unten Links / „Audio“ anklicken, dann ist das Mikrofonsymbol durchgestrichen).*

*Falls Ihr **Name auf der Kachel** nicht zu sehen ist, klicken Sie (rechts in Ihrem Bild) die drei Punkte an und gehen Sie auf „umbenennen“: Geben Sie dort Ihren Namen ein.*

*Bedenken Sie, dass Sie als Teilnehmende für andere zu sehen sind. Alle Teilnehmenden können zuhause bei Bedarf Ihre **Kamera abschalten**. Dann sollte auf der Kachel der Name zu lesen sein.*

Sie können im **Chat** eine Nachricht „an alle“ oder an Einzelne (wenn Sie das entsprechende Bild anwählen) schreiben.

Links und rechts auf dem Bildschirm sehen Sie zwei **blaue Pfeile**. Wenn Sie diese anklicken, werden weitere Teilnehmende in der Miniaturansicht angezeigt.

Wenn Sie etwas beitragen möchten, halten sie bitte die **Stimmkarte**, die als Anlage beigefügt ist, in die Kamera.

Zur **Anmeldung** für die Videokonferenz klicken Sie folgenden Link direkt an oder kopieren Sie folgenden Link in die Adresszeile Ihres Web-Browsers:

LINK"

3. Wie kann der Vorstand der Kirchenkreissynode seine Moderationsaufgaben erfüllen?

Es ist anspruchsvoll, eine digitale Tagung zu leiten und zu moderieren, insbesondere, weil der/die Vorsitzende die Teilnehmenden bei einer digitalen Tagung nicht alle gleichzeitig im Blick haben kann. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen empfehlen wir, dass der/die Vorsitzende der Kirchenkreissynode durch mindestens eine weitere Person unterstützt wird, welche die Wortmeldungen im Blick behält und bei Abstimmungen die Stimmabgaben zählt.

4. Wie kann in einer digitalen Sitzung abgestimmt werden?

In Leine-Solling hatten die Mitglieder der Kirchenkreissynode mit der Einladung eine Stimmkarte für die Kirchenkreissynode auf einem DIN-A4-Blatt verschickt, auf die die Mitglieder ihren Namen in Großbuchstaben schreiben und die sie bei Abstimmungen in die Kamera halten sollten. Alternativ können die Mitglieder bei Abstimmungen auch einfach ihre Hand gut sichtbar heben und die Unterstützungsperson zählt die Stimmen. Manche Programme für Videokonferenzen haben integrierte Tools für Abstimmungen. Das gibt es z. B. bei Zoom. Dort kann man mit „ja“ „nein“ oder dem Kaffeetassensymbol für „Enthaltung“ per Klick abstimmen und diese Klicks sind für den Host und die Teilnehmenden der Videokonferenz sichtbar. Diese Variante ist für den Fall empfehlenswert, dass nicht alle Mitglieder über eine Kamera am Notebook oder PC verfügen.

5. Wie gewährleisten wir geheime Abstimmungen?

In Kirchenkreissynoden wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind nur selten vorgeschrieben, etwa bei der (Nach)Wahl eines Mitglieds des Kirchenkreisvorstandes oder des Vorstandes der Kirchenkreissynode (vgl. § 20 Absatz 1 und 4 KKO).

Die üblichen Softwareprogramme, mit denen Videokonferenzen durchgeführt werden (Zoom etc.), bieten nicht die Möglichkeit zur **rechtssicheren** geheimen Abstimmung. Wenn man in einer digitalen Sitzung geheim abstimmen möchte, muss man ein zusätzliches Programm kostenpflichtig (ein bestimmter Betrag pro wahlberechtigtem Mitglied und einmalige Kosten für das Set-Up) dafür einrichten lassen (z. B. das Programm des Unternehmens Polyas, einen kostenfreien Online-Kurs zum Live-Voting von Polyas finden Sie hier: <https://www.polyas.de/online-wahlen/online-kurs>). **§ 4 Abs. 3 Satz 9 HandlungsfähigkeitsVO lässt digitale Programme zur anonymen Stimmabgabe ausdrücklich zu.**

Einige Kirchenkreise haben Live-Voting von Polyas bereits für geheime Abstimmungen in Kirchenkreissynoden genutzt.

Als Alternative zur geheimen Abstimmung in einer digitalen Tagung kann in den wenigen Fällen, in denen geheime Abstimmungen notwendig sind, in einem Briefwahlverfahren abgestimmt werden. Hierbei ist nach den Regelungen in § 4 Absatz 3 Satz 3 bis 7 der HandlungsfähigkeitsVO) vorzugehen, die den Regelungen zur Sup.-Wahl nach § 5 Absatz 4 der HandlungsfähigkeitsVO nachempfunden sind.

Die Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes der Kirchenkreissynode kann die Kirchenkreissynode abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 2 KKO auch offen durchführen. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass kein anwesendes Mitglied der Kirchenkreissynode der offenen Wahl widerspricht (§ 4 Abs. 6 HandlungsfähigkeitsVO).

6. Was machen wir, wenn viele Mitglieder der Kirchenkreissynode die nötige technische Ausstattung nicht haben oder keine stabile Internetverbindung haben?

Es muss nicht zwingend eine digitale Tagung der Kirchenkreissynode stattfinden. Wenn eine hybride oder rein digitale Tagung nicht organisiert werden kann und/oder sich der Mitgliederkreis dafür nicht eignet, kann die Tagung auch abgesagt werden und der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen, wenn dringende Beschlüsse anstehen (vgl. § 39 Absatz 3 KKO, § 4 Absatz 2 HandlungsfähigkeitsVO). Diese Möglichkeit wird auch in manchen Kirchenkreisen genutzt. Allerdings ist es auch wichtig, abzuwägen, wie sich ein Verzicht auf Tagungen der Kirchenkreissynode auf das Gleichgewicht zwischen den Leitungsorganen des Kirchenkreises auswirkt. Denn nach Artikel 33 der Kirchenverfassung leiten die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die*der Superintendent*in den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

Für den Notfall weisen wir auf die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses nach § 2 der HandlungsfähigkeitsVO hin. Sofern es sich nicht um eine geheime Wahl oder geheime Abstimmung handelt, kann ein Umlaufbeschluss auch per E-Mail herbeigeführt werden. Voraussetzung für das Umlaufverfahren ist, dass die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode dem Umlaufverfahren zustimmt.

7. Gewährleistung der Öffentlichkeit

Tagungen der Kirchenkreissynode sind grundsätzlich öffentlich (§ 18 Absatz 8 KKO). Dies kann bei einer reinen Videokonferenz in der Regel nicht unmittelbar gewährleistet werden. § 4 Absatz 5 der HandlungsfähigkeitsVO regelt daher die möglichen Alternativen zur persönlichen Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern:

- Veröffentlichung des Protokolls der Sitzung, insbesondere im Internet,
- öffentliche Berichterstattung vor oder nach der Tagung (Internet, Presse),
- Internet-Streaming (live oder aufgezeichnet).